

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/10cd9fcf-c518-3a61-9e7b-a8fdcf2dd2>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 36 SGB V - Festbeträge für Hilfsmittel [\(1\)](#)

(1) <sup>1</sup>Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. <sup>2</sup>Dabei sollen unter Berücksichtigung des Hilfsmittelverzeichnisses nach [§ 139](#) in ihrer Funktion gleichartige und gleichwertige Mittel in Gruppen zusammengefasst und die Einzelheiten der Versorgung festgelegt werden. <sup>3</sup>Den maßgeblichen Spitzenorganisationen der betroffenen Hersteller und Leistungserbringer auf Bundesebene ist unter Übermittlung der hierfür erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen setzt für die Versorgung mit den nach Absatz 1 bestimmten Hilfsmitteln einheitliche Festbeträge fest. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Hersteller und Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf Verlangen die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Informationen und Auskünfte, insbesondere auch zu den Abgabepreisen der Hilfsmittel, zu erteilen.

(3) [§ 35 Abs. 5](#) und [7](#) gilt entsprechend.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Vom 16. Januar 2003 (BGBl. I S. 126)

Aus dem

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2002 - 1 BvL 28/95, 1 BvL 29/95, 1 BvL 30/95 - wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die in [§ 35](#) und in [§ 36](#) in Verbindung mit [§ 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung](#) - vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 2477) den dort genannten Verbänden eingeräumte Ermächtigung, Festbeträge festzusetzen, ist mit dem [Grundgesetz](#) vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß [§ 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes](#) Gesetzeskraft.

